

*ibw*

ENTWICKLUNG

# Zeugniserläuterungen in der Lehrlingsausbildung

## Wann erhält ein Lehrling eine Zeugniserläuterung?

- Nach Beendigung seiner Lehrzeit legt der Lehrling eine **Lehrabschlussprüfung** ab.
- Als Bestätigung der bestandenen Lehrabschlussprüfung gibt es ein **Lehrabschlussprüfungszeugnis**.
- Diesem wird eine **Zeugniserläuterung** beigelegt.

## Wo kann man Zeugniserläuterungen noch erhalten?

Zeugniserläuterungen sind sowohl in **deutscher** als auch in **englischer** Sprache erstellt und auf der Website

<http://www.zeugnisinfo.at>

abrufbar.

# Was ist eine Zeugniserläuterung?

---

## Die Zeugniserläuterung...

- ist eine detaillierte Beschreibung des Lehrabschlussprüfungszeugnisses.
- gibt detaillierte Auskunft über die Kompetenzen und Fertigkeiten der vorhergegangenen Berufsausbildung
- beinhaltet darüber hinaus Informationen über die Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen, Notenskala etc.) sowie über die zertifikatsausstellende Einrichtung.

# Wozu dient eine Zeugniserläuterung?

## Die Zeugniserläuterung...

- trägt zu einem besseren Verständnis der Lehrlingsausbildung bei.
- erleichtert Arbeitgeber/innen im Ausland eine solide Einschätzung des Wissens, der Fertigkeiten und Kompetenzen von Lehrabsolventen/-absolventinnen.
- erleichtert den Zugang zum europäischen Bildungs- und Arbeitsraum
- erhöht die berufliche Mobilität

# Wann wird eine Zeugniserläuterung erstellt?

1. Neuverordnung eines Lehrberufes
2. Erstellung der Zeugniserläuterung
3. Freigabe durch das BMWFJ
4. Upload der Zeugniserläuterungen durch die Nationalagentur Lebenslanges Lernen auf [www.zeugnisinfo.at](http://www.zeugnisinfo.at)

	<b>ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)</b>	 <small>Osterreich</small>
<b>1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup></b>		
<b>Lehrabschlussprüfungszeugnis Zahnärztliche Fachassistenz</b>		
<small>(1) In der Originalsprache</small>		
<b>2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup></b>		
<small>(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.</small>		
<b>3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuen der Patienten vor, während und nach der zahnärztlichen Behandlung,</li> <li>• Erläutern der Mundhygiene und der Maßnahmen zur Prophylaxe,</li> <li>• Assistieren des Zahnarztes bei konservierenden, chirurgischen, prothetischen, parodontologischen und kieferorthopädischen Behandlungen</li> <li>• Anfertigen von Röntgenaufnahmen,</li> <li>• Abrechnen der erbrachten zahnärztlichen Leistungen mit den Patienten, privaten Versicherungen und Sozialversicherungsträgern,</li> <li>• Anwenden von Hygienemaßnahmen,</li> <li>• Organisieren des täglichen Praxisablaufes und der Terminplanung,</li> <li>• Durchführen von administrativen Aufgaben wie Patientenverwaltung, Schriftverkehr und Zahlungsverkehr,</li> <li>• Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache</li> </ul>		
<b>4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup></b>		
<b>Tätigkeitsfelder:</b> Einsatz in den Behandlungsräumen, Büro- und Warteräumen und Labors von Zahnarztpraxen, Zahn-Ambulatorien und Zahnkliniken		
<b>Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe:</b> Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung 1994: Für die auf Grund der Gewerbeordnungs-Novelle 2002 reglementierten Gewerbe gelten die in den entsprechenden Verordnungen enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises. Bestandene Lehrabschlussprüfungen ersetzen insbesondere jene Teile der Meisterprüfung, die sich auf die handwerklich-fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen.		
<small>(3) Falls gegeben.</small>		
<small><sup>(*) Erläuterung</sup>            Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidungen 93/C49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C224/04 vom 15. Juli 1995 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.            Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <a href="http://europass.cedefop.eu">http://europass.cedefop.eu</a> und <a href="http://www.europass.at">www.europass.at</a> </small>		